

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Versickern und Einleiten von Niederschlagswasser von den Gemeindeverbindungsstraßen in der Gemeinde Ehingen in den Mühlbach auf Fl.-Nr. 1092/2 der Gemarkung Ehingen und den Seegraben auf Fl.-Nr. 644/1 der Gemarkung Ehingen

B e k a n n t m a c h u n g:

Das Landratsamt Donau-Ries führt derzeit das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Versickern und Einleiten von Niederschlagswasser von den Gemeindeverbindungsstraßen in der Gemeinde Ehingen in den Mühlbach auf Fl.-Nr. 1092/2 der Gemarkung Ehingen und in den Seegraben auf Fl.-Nr. 644/1 der Gemeinde Ehingen durch. Antragstellerin ist die Gemeinde Ehingen.

Aufgrund Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG obliegt die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung allein der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Der Inhalt der Bekanntmachung und die vollständigen Planunterlagen sind in der Zeit vom **11.08.2026 bis 10.09.2026** auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries (<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>) unter Wasserrecht Bekanntmachungen einsehbar.

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**24.09.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeinde Ehingen, Hauptstraße 27, 86741 Ehingen am Ries

oder beim

Landratsamt Donau-Ries, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth, Haus C, Zimmer 2.93

oder elektronisch erhoben werden (per E-Mail in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form an: info@vg-ries.de oder wasserrecht@lra-donau-ries.de). Die Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Donauwörth, 03.08.2026
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat